Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen

Satzung

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Vereinigung Ökologischer Landbau in Hessen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.".

(2) Der Verein kann sich abgekürzt VÖL-Hessen nennen.
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Witzenhausen.
(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des ökologischen Landbaus sowie des Natur- und Umweltschutzes im Gebiet von Hessen, insbesondere durch
   - Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Aufklärung der Endverbraucher über den ökologischen Landbau und die von diesem erzeugten Produkte
   - Einwirkung auf Gesetzgebung, Regierung und öffentliche Verwaltung dahingehend, dass die Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau kontinuierlich verbessert werden.

§ 3
Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4
Mitgliedschaft
Ordentliche und fördernde Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder können nur werden

1. Verbände und eingetragene Vereine des ökologischen Land- und Weinbaus, die mindestens 10 Mitgliedsbetriebe in Hessen haben und die selbst oder ihre jeweiligen Bundesorganisationen Mitglied im Bundesverband Ökologische Lebensmittelwirtschaft sind.

2. Die Mitgliedsverbände benennen jeweils zwei Vertreter die ihre Interessen in der Mitgliederversammlung vertreten.

(2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, sowie Vereinigungen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins materiell oder immateriell zu unterstützen.
(3) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines an den Verein gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Der Vorstand hat dem Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
(4) Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt durch die Mitgliedschaft unberührt.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Selbstauflösung eines Mitgliedsverbandes.
(2) Der Austritt muss in Schriftform gegenüber dem Vorstand erfolgen.
(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Zweck des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss bedarf eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

§ 6
Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 7
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen Mitglieder an. Die Mitgliedsverbände entsenden jeweils zwei Vertreter ihres Verbandes in die Mitgliederversammlung, die jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung haben. Ein personeller Wechsel der stimmberechtigten Vertretung eines Mitgliedsverbandes ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
(2) Die fördernden Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.
(3) Die Teilnehme von Gästen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Kassenprüfungsbericht entgegen und beschließt insbesondere über

- die Wahl des Protokollführers
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Genehmigung des Haushaltsplans

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
(6) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
(7) Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte, die nicht vom Haushaltsplan gedeckt sind und einen Geschäftswert von mehr als Euro 1.500,00 haben, nur mit schriftlicher Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden dürfen.

§ 9
Ablauf der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.
(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist. Hierauf soll in der Einladung hingewiesen werden.
(3) Jedes ordentliche Mitglied hat je Vertreter eine Stimme. Sollte ein Vertreter verhindert sein, kann er seine Stimme per Vollmacht auf einen anderen Vertreter übertragen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

(4) Bei den Beschlüssen der Mitgliederversammlung wird Einstimmigkeit angestrebt. Kann diese nicht erreicht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; das gilt auch bei einer Änderung des Vereinszwecks.
(5) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.
(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift dieser Niederschrift.
(7) Auch ohne Versammlung kann ein gültiger Beschluss der Mitglieder herbeigeführt werden. Näheres dazu regelt eine Geschäftsordnung die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet wird. Die Geschäftsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§10
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Vertretern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so hat die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
(3) Die Mitgliederversammlung wählt einen ersten Vorsitzenden sowie zwei gleichberechtigte Vertreter. Der Vorsitzende braucht kein ordentliches Mitglied zu sein. Seine Stellvertreter müssen aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und seine 2 Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter den Verein nur vertreten dürfen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
(6) Bei den Vorstandsbeschlüssen wird Einstimmigkeit angestrebt. Ist diese nicht zu erreichen, so beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit
(7) Über die Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind. Die ordentlichen Mitglieder erhalten Abschriften der Niederschriften.
(8) Beschlüsse des Vorstands können auch telefonisch, schriftlich, per Fax oder e-mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Derart zustande gekommene Beschlüsse sollen unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Sie sind in die Niederschrift über die nächste Vorstandssitzung aufzunehmen.
(9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende des Vorstandes kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung angestellt oder mit einem Honorarvertrag ausgestattet werden.

§ 11
Vereinsvermögen und Erfüllung des Vereinszwecks

(1) Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu verwalten. Er hat für die Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12
Rechnungslegung, Haushaltsplan

(1) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die Rechnungslegung auf ihre Ordnungsmäßigkeit überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber berichten.
(2) Der Vorstand hat jeweils der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13
Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Ökologie und Landbau in Bad Dürkheim.

Fulda den 30.07.2015